



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2026/0167

**Der Oberbürgermeister**

II/02-20-205-gr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

15.01.2026

**Datum**

| Beratungsfolge           | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|--------------------------|------------|---------------|------------|
| Rat der Stadt Leverkusen | 19.01.2026 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW

- Abberufung und Bestellung der Geschäftsführung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH (Rheinfähre)

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt gem. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH (Rheinfähre) die Weisung,

1. Herrn Hibst mit Wirkung zum Ablauf des 31.01.2026 als Geschäftsführer der Rheinfähre abuberufen. Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre werden beauftragt, mit Herrn Hibst einen entsprechenden Aufhebungsvertrag abzuschließen.
2. Herrn Riedel nach Beschlussfassung zu 1. mit Wirkung zum 01.02.2026 als Geschäftsführer der Rheinfähre zu bestellen; die Bestellung erfolgt befristet bis zur Bestellung eines Nachfolgers. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre werden beauftragt, mit Herrn Riedel einen entsprechenden Anstellungsvertrag abzuschließen.

gezeichnet:

Hebbel

## I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme: €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme: €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe: €

### Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend  
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von €

### Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €  
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
☐ Aktuell nicht bezifferbar

### Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €  
Produkt: Sachkonto

### Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €  
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

## II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz<br>betroffen                                  | Nachhaltigkeit                                            | kurz- bis<br>mittelfristige<br>Nachhaltigkeit             | langfristige<br>Nachhaltigkeit                            |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

## **Begründung:**

Zu 1.

Herr Hibst ist nach Weisung des Rates vom 19.02.2024 gemäß der Vorlage Nr. 2024/2709 mit Wirkung zum 01.04.2024 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre vom 29.02.2024 für die Dauer von fünf Jahren als Geschäftsführer der Rheinfähre bestellt worden. Ein entsprechender Anstellungsvertrag zwischen der Rheinfähre und Herrn Hibst ist auf Basis eines Minijobs erfolgt. Der Vertrag begann bereits am 01.03.2024 und sollte spätestens mit Ablauf der Dauer der Bestellung enden, mithin nach Ablauf von 5 Jahren am 28.02.2029.

Gemäß § 2 Absatz 3 des Geschäftsführervertrages von Herrn Hibst kann eine Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigem Grund gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen.

Mit E-Mail vom 31.12.2025 erklärt Herr Hibst die Kündigung seines Geschäftsführeranstellungsverhältnisses bei der Rheinfähre zum 31.01.2026.

Nach den Regelungen des Geschäftsführeranstellungsvertrages bedürfen Erklärungen zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Schriftform. Diese Formvorgabe wurde mit der Übermittlung per E-Mail bislang nicht eingehalten.

Ungeachtet dessen sind die Beweggründe von Herrn Hibst für die Beendigung des Anstellungsverhältnisses nachvollziehbar.

Die Stadt Leverkusen erklärt allein für ihren Geschäftsanteil, dass sie die von Herrn Hibst erklärte Kündigung abweichend von der vertraglich vereinbarten Schriftform akzeptiert und die Kündigungserklärung aus ihrer Sicht als wirksam behandelt.

Eine Erklärung im Namen oder mit Wirkung für den weiteren Gesellschafter erfolgt nicht.

Die Abberufung und Bestellung der Geschäftsführung obliegen gemäß § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Rheinfähre der Gesellschafterversammlung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre sind dabei gemäß Ratsvorlage Nr. 90 vom 12.01.1995 verpflichtet, einheitlich nach Weisung des Rates zu handeln, da es sich bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern um Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung handelt. Ein Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung liegt vor, da mit der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung grundlegende Entscheidungen über die Führung, Organisation und wirtschaftliche Steuerung der Gesellschaft getroffen werden.

Der Gesellschafterbeschluss zur Abberufung des Herrn Hibst soll durch die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre erst gefasst werden, wenn die Aufhebungsvereinbarung wirksam zustande gekommen ist.

Mit der Abberufung endet die Organstellung von Herrn Hibst als Geschäftsführer der Rheinfähre.

Hiervon zu unterscheiden ist das Anstellungsverhältnis zwischen Herrn Hibst und der

Gesellschaft. Dieses ist separat durch einen Aufhebungsvertrag vorzeitig zu beenden.

Zu 2.

Damit die Gesellschaft ab dem 01.02.2026 organschaftlich vertreten ist und somit handlungsfähig bleibt, wird Herr Riedel zum Geschäftsführer der Rheinfähre mit Wirkung zum 01.02.2026 bestellt. Er übt die Funktion interimsmäßig bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers aus.

Bei der Festsetzung der Anstellungsbedingungen haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre grundsätzlich an den branchenüblichen Eckdaten zu orientieren. Die Vergütung ist dabei höchstens auf ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (sog. Minijob) zu begrenzen.

Beim Abschluss eines Anstellungsvertrages ist zudem darauf zu achten, dass die Vorgaben des § 108 GO NRW zur Offenlegung von Geschäftsführungsgehältern eingehalten werden.

#### **Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Die zur Erstellung der Vorlage notwendigen Abstimmungen konnten erst kurzfristig erfolgen. Eine Beratung und Beschlussfassung der Vorlage noch in diesem Sitzungsturnus wird jedoch empfohlen. Daher legt die Verwaltung die Vorlage zum Nachtragstermin vor.